

**Erste Änderung der Studienordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
für den Studiengang Wirtschaftsmathematik
mit dem Abschluss Master of Science
vom 18. Februar 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2010, S. 334). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 28. Oktober 2015 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Master-Studium in Wirtschaftsmathematik erfordert fortgeschrittene Kenntnisse der englischen Sprache, um Lehrveranstaltungen in englischer Sprache gut verstehen und Texte zu Fachthemen selbstständig in englischer Sprache erstellen zu können. Das Vorliegen ausreichender Sprachkompetenzen wird durch die Zulassungskommission festgestellt. Der Nachweis kann auf folgende Weise erbracht werden:

- durch Sprachzertifikate über Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens,
- durch ein in englischer Sprache geführtes Aufnahmegespräch oder
- durch Schulzeugnisse, die bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, einen mindestens vierjährigen Unterricht im Fach Englisch belegen.“

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(4) Internationale Studienbewerber müssen vor der Immatrikulation die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ - DSH 2 - ablegen und bestehen. Ohne Nachweis einer DSH-Prüfung nach Satz 1 können internationale Bewerber für einen wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt, der überwiegend in englischer Sprache angeboten wird, zugelassen werden, wenn englische Sprachkenntnisse gemäß Absatz 3 nachgewiesen werden.

(5) Kenntnisse einer höheren Programmiersprache werden vorausgesetzt. Eine Nachweispflicht besteht nicht.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Master vermittelt vertiefte Kenntnisse in theoretischer und praktischer Mathematik und Wirtschaftswissenschaften.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Das Studium fördert eine Stärkung der fremdsprachlichen Kompetenzen der Studierenden. Absolventen sind im Gebrauch des Englischen in der wirtschaftsmathematischen Fachwelt geübt. Internationale Studierende können darüber hinaus solide Deutschkenntnisse erwerben, die es ihnen erleichtern im deutschsprachigen Raum tätig zu sein.“

3. § 6 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Bereich Informatik und allgemeine Schlüsselqualifikationen dient der individuellen Vorbereitung auf das spätere Berufsleben und umfasst ein vielfältiges Lehrangebot. Die Studierenden können, soweit sie nicht durch Bestimmungen dieser Ordnung zur Belegung von Kursen zum Erwerb deutscher Sprachkompetenzen verpflichtet sind, frei aus dem ASQ-Angebot der Fakultät für Mathematik und Informatik und der Gesamtuniversität sowie den Angeboten des Sprachenzentrums wählen und/oder Module aus den Informatikstudiengängen absolvieren.“

4. § 7 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Bereich Informatik und allgemeiner Schlüsselqualifikationen stehen alle angebotenen Module der Bachelor- und Master-Studiengänge Informatik mit Ausnahme der Module zur Vermittlung mathematischer Grundlagen zur Wahl. Außerdem kann aus den ASQ-Modulen der Fakultät für Mathematik und Informatik und der Gesamtuniversität sowie den Angeboten des Sprachenzentrums gewählt werden. Internationale Studierende, die zu Studienbeginn keine Deutschkenntnisse auf der Stufe der DSH 2 nachweisen können, absolvieren nach einem vereinbarten Studienplan Kurse des Sprachenzentrums aus dem Angebot Deutsch als Fremdsprache mit dem Ziel, im Laufe des Studiums, mindestens ein vertieftes A2-Niveau zu erreichen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

(2) Die Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik mit dem Abschluss Master of Science gilt nach ihrem Inkrafttreten für die Studierenden, die zum Wintersemester 2016/17 ihr Studium im Studiengang Wirtschaftsmathematik mit dem Abschluss Master of Science aufnehmen.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena